



HESSISCHER LANDTAG

02. 02. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 06.01.2026

Religiöse Bestattungen, Friedhofsstrukturen und staatliche Steuerungsverantwortung in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Das hessische Friedhofs- und Bestattungsrecht eröffnet ausdrücklich Ausnahmen von der Sargpflicht aus religiösen und weltanschaulichen Gründen und ermöglicht besondere Bestattungsformen, etwa muslimische Grabfelder oder Bestattungswälder. Gleichzeitig liegt die praktische Ausgestaltung des Friedhofswesens weitgehend in kommunaler Verantwortung. Aus Sicht des parlamentarischen Kontrollauftrags stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die Landesregierung tatsächlich Kenntnis darüber hat, wie diese landesrechtlichen Möglichkeiten in der kommunalen Praxis umgesetzt werden, ob gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleistet sind und ob bestehende Steuerungs- oder Informationsdefizite bestehen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Über welche systematisch erhobenen Daten verfügt die Landesregierung aktuell zu muslimischen Grabfeldern oder vergleichbaren religiösen Sondergrabfeldern in Hessen? Bitte aufschlüsseln nach Art der Erfassung und zuständigem Ressort.
- Frage 2 Wie viele hessische Kommunen haben der Landesregierung seit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen im Friedhofs- und Bestattungsgesetz mitgeteilt, dass sie sarglose Bestattungen aus religiösen Gründen zulassen? Bitte aufschlüsseln nach Jahr der Mitteilung.
- Frage 6 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob es in Hessen regionale Unterschiede in der faktischen Zugänglichkeit religiöser Bestattungsformen gibt? Bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken.
- Frage 8 Welche Kenntnisse hat die Landesregierung darüber, in wie vielen Fällen Angehörige Verstorbener aufgrund fehlender Angebote in ihrer Wohnkommune auf Bestattungen in anderen Kommunen oder Bundesländern ausweichen mussten?

Die Fragen 1, 2, 6 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Die Kommunen haben insoweit gegenüber der Landesregierung keine Melde- oder Berichtspflicht. Für eine regelmäßige Statistik, ein Berichtswesen und eine Datenerhebung ist kein Anlass gegeben, da mit der Erkenntnis kein Steuerungsgewinn verbunden ist.

- Frage 3 In wie vielen Fällen wurden der Landesregierung seit 2014 Ablehnungen religiös begründeter Ausnahmen von der Sargpflicht bekannt? Bitte aufschlüsseln nach zuständiger Behörde und Jahr.
- Frage 4 Welche fachlichen Kriterien oder Bewertungsmaßstäbe legt die Landesregierung zugrunde, um zu beurteilen, ob kommunale Einschränkungen religiöser Bestattungsformen sachlich gerechtfertigt sind?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei einer Beurteilung sind die Regelungen des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes sowie die verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG sowie die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, zu beachten.

Frage 5 In wie vielen Fällen hat die Landesregierung seit 2014 gegenüber Kommunen aufsichtsrechtliche Hinweise, Empfehlungen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Friedhofssatzungen oder religiösen Bestattungen ausgesprochen? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Anlass.

Es wurden keine Hinweise, Empfehlungen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Friedhofssatzungen oder religiösen Bestattungen ausgesprochen.

Frage 7 Wie viele Beschwerden, Eingaben oder sonstige Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern zu religiösen Bestattungen oder Grabformen wurden seit 2014 an Landesbehörden herangetragen? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Themenbereich.

Eine statistische Erfassung erfolgt nicht. Es kann mitgeteilt werden, dass es im Jahr 2025 im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt eine allgemeine Anfrage zu einem Standort für einen muslimischen Friedhof gab.

Im Übrigen geht die Landesregierung davon aus, dass sich Bürgerinnen und Bürger bei Fragen zu kommunalen Friedhofssatzungen oder zu konkreten Bestattungsregelungen regelmäßig an die jeweils zuständige Gemeinde wenden, da die Ausgestaltung und Anwendung der Friedhofssatzungen in deren Zuständigkeit liegt.

Frage 9 In welchem Umfang überprüft die Landesregierung, ob kommunale Friedhofssatzungen mit den Zielsetzungen des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Religionsfreiheit und Gleichbehandlung, tatsächlich vereinbar sind?

Bei konkreten Beschwerden, Beanstandungen oder rechtlichen Zweifeln würde eine anlassbezogene Prüfung erfolgen. Bislang bestand hierzu kein Anlass.

Frage 10 Welche Überlegungen bestehen innerhalb der Landesregierung, künftig eine landesweite Berichts- oder Transparenzpflicht zu besonderen Bestattungsformen und religiösen Ausnahmen einzuführen?

Es bestehen derzeit keine Überlegungen.

Wiesbaden, 27. Januar 2026

Prof. Dr. Roman Poseck